



Personalkonzept der örtlichen Rechnungsprüfung

zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements

Gliederung

- Funktion der örtlichen Rechnungsprüfung
- Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung
- Auswirkungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements
- Qualifikation der Prüfer/innen
- Personalausstattung

Funktion der örtlichen Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung hat eine von fachlichen Weisungen unabhängige Funktion als unverzichtbares Instrument zur Kontrolle des Verwaltungshandelns. Sie prüft als neutrale Institution das Handeln der Verwaltung auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.

In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen. Die Rechnungsprüfung umfasst die Entscheidungen und das Handeln der Verwaltung auf allen Ebenen. Nach dem kommunalverfassungsrechtlich verankerten Grundsatz entscheidet die Rechnungsprüfung im Rahmen ihres fachlichen Ermessensspielraums weisungsunabhängig darüber, was wann wie und in welchem Umfang geprüft wird.

Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Die örtliche Rechnungsprüfung nimmt folgende gesetzlichen Aufgaben wahr:

- Prüfung der Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer Sondervermögen (ohne Eigenbetriebe)
- Prüfung des Gesamtabchlusses (ab 2010)
- Laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung
- Dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen
- Prüfung von DV-Programmen mit Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung vor ihrem Einsatz
- Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 100 (4) LHO (Vorprüfung)
- Prüfung von Vergaben
- Prüfung von delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten)
- Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt

Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommune. Sie erschöpft sich dabei nicht im Nachvollzug des finanziellen Ablaufs. Ihre vorrangige Aufgabe ist es vielmehr, das gesamte Verwaltungshandeln, das im Jahresabschluss nur seinen rechnerischen Ausdruck findet, zu prüfen und zu werten.

Der Rat der Stadt hat der Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen:

- Prüfung der Stadt/Sondervermögen auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit
- Betätigungsprüfung
- Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung vorbehalten hat
- Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen
- Prüfung von Bauausführungen, Bauabrechnungen, Plänen und Kostenberechnungen
- Prüfung von Buchungsbelegen (Visa-Kontrolle) der Stadt und des Städtischen Abwasserbetriebes
- Stellungnahme zu wichtigen organisatorischen Änderungen und Neuerungen in der Verwaltung
- Jahresabschlussprüfung der Zweckverbände Berufskolleg und Volkshochschule Bergisch Land
- Prüfung der Eröffnungsbilanzen der Zweckverbände Berufskolleg und Volkshochschule
- Prüfung von Vergaben beim Städtischen Abwasserbetrieb Wermelskirchen

Auswirkungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements

Der Jahresabschluss ist gem. § 101 (1) GO dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Jahresabschlussprüfung erstreckt sich darauf, ob die rechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und keine falschen Vorstellungen von der Lage der Kommune erweckt. Über Art, Umfang und Ergebnis sind ein Prüfungsbericht zu fertigen und ein Bestätigungsvermerk zu erteilen.

Die neue Vorschrift ist gegenüber der bisherigen Vorschrift über die Prüfung des Ergebnisses der gemeindlichen Haushaltswirtschaft wesentlich erweitert worden. Sie soll dazu beitragen, die bisher rechnerisch geprägte Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit zu einer modernen Abschlussprüfung weiter zu entwickeln. Es gilt dabei auch eine zukuntorientierte Beurteilung der Chancen und Risiken aus der aktuellen Haushaltswirtschaft der Gemeinde vorzunehmen.

Im Vergleich zur Prüfung der kameralen Jahresrechnung entsteht durch das Neue Kommunale Rechnungswesen ein erheblicher zusätzlicher Prüfungsbedarf. Die Jahresabschlussprüfung umfasst neue Prüfgebiete, wie die Prüfung der Bilanz, des Anhangs, des Lageberichtes und die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Hierdurch wird sich die Jahresabschlussprüfung wesentlich umfangreicher gestalten.

Sollen nicht bewusst Prüfungslücken und prüfungsfreie Räume in Kauf genommen werden, was dem gesetzlichen Auftrag der Rechnungsprüfung widersprechen würde, muss über den Personalbedarf und/oder den Prüfungsansatz bzw. die Prüfungsstrategie nachgedacht werden. Es ist ein Verfahren zu entwickeln, das eine hinreichende Sicherheit bietet, keine wesentlichen Sachverhalte zu übersehen.

Auch die neue Methodik der Jahresabschlussprüfung stellt besondere Anforderungen an die Prüfung. Diese lehnt sich an den vom Institut für Wirtschaftsprüfer entwickelten Prüfungsstandards (IDW PS) an. Systematischer Prüfungsplanung und Prüfungshandlung auf Basis einer Risikoeinschätzung kommt eine größere Bedeutung zu. Systemprüfungen des internen Kontrollsystems müssen sinnvoll mit analytischen Prüfungen und Einzelfallprüfungen kombiniert werden, um die Prüfung effektiv und effizient zu gestalten.

Bei kommunalen Jahresabschlüssen ist auch weiterhin die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns hinsichtlich der Einhaltung von Gesetzen, Satzungen etc. zu prüfen. Hierunter fallen nicht nur rechnungslegungsbezogene Vorschriften sondern alle rechtlichen Bestimmungen, die die Verwaltung anzuwenden hat.

Qualifikation der Prüfer/innen

Die Prüfer/innen müssen über Fachwissen aus den unterschiedlichsten Prüfungsgebieten und entsprechendes Methodenwissen verfügen. Die Umstellung auf das neue Rechnungswesen und die neuen Prüfungsinhalte stellen hohe Anforderungen an die Qualifikation der Rechnungsprüfer. Da sich die Prüfung der Eröffnungsbilanz und der doppelten Jahresabschlüsse erheblich von der Prüfung kameraler Jahresabschlüsse unterscheidet, wird neben Kenntnissen der Verwaltung ein umfangreiches Wissen über Buchführungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsfragen und über die neuen Prüfungstechniken erforderlich.

Die Beschäftigten des Rechnungsprüfungsamtes haben sich frühzeitig auf die fachlichen Anforderungen vorbereitet und Fortbildungs-/Qualifizierungsseminare zur Prüfung doppelter Jahresabschlüsse besucht. Zwei Prüferinnen haben die Fortbildung nach Abschlussprüfung mit dem Zertifikat „Kommunale Jahresabschlussprüfung“ beendet. Davon wurde eine Prüferin zur Bilanzbuchhalterin – kommunal fortgebildet.

Personalausstattung

Funktion	Verg. Gr.	Std.	Stellen- anteile	Aufgabenschwerpunkte
Amtsleitung	A 14	38,50	0,94	Amtsleitung Prüfungsplanung und -koordination Jahresabschlussprüfung Einzelfallprüfung der Verwaltung
Verwaltungsprüfer (stellv. Amtsleiter)	A 12	35,00	0,85	Jahresabschlussprüfung Einzelfallprüfung der Verwaltung Prüfung Vergaben und Rechnungen VOL Vorprüfung nach LHO
Verwaltungsprüferin	E 10	28,00	0,72	Sozialhilfeprüfung Jahresabschlussprüfung VHS + Berufskolleg DV-Prüfung Einzelfallprüfung der Verwaltung
Verwaltungsprüferin	E 9	19,5	0,50	Prüfung der Finanzbuchhaltung Prüfung der Zahlungsabwicklung Visakontrolle Einzelfallprüfung der Verwaltung
Technischer Prüfer	E 12	39,00	1,00	Technische Prüfung Vergabeprüfung VOB/HOAI Prüfung von Bauabrechnungen Jahresabschlussprüfung
Summe vollzeitverrechnete Stellen			4,01	

Aufgaben der Jahresabschlussprüfung nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement werden von allen Prüferinnen und Prüfern wahrgenommen.

Die Verwaltungsprüferin mit einem Stellenanteil von 0,72 und der Verwaltungsprüfer (stellvertretender Amtsleiter) mit einem Stellenanteil von 0,85 haben einen Antrag auf Altersteilzeit gestellt und werden zum 01.05.2009 (Verwaltungsprüferin) bzw. 01.03.2010 (stellvertretender Amtsleiter) in die Freizeitphase übergehen. Die Wiederbesetzung der Stellen ist unerlässlich, um die gesetzlichen Aufgaben der Rechnungsprüfung in dem erforderlichen Rahmen wahrnehmen zu können.

Aufgrund der Sparzwänge der Stadt wird versucht, trotz des Aufgabenzuwachses durch die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements, die erforderlichen Prüfungen mit den bisherigen Personalkapazitäten durchzuführen.

Bereits vor vielen Jahren hat die KGSt aus einer Umfrage über die personelle Ausstattung der Rechnungsprüfungsämter als Orientierungswert eine Stellenbesetzung von durchschnittlich 4 Stellen in der GK 5 (25.000 – 50.000 EW) ermittelt. Dies entspricht der derzeitigen Besetzung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wermelskirchen. Hierbei ist nicht berücksichtigt, dass sich durch neue Aufgaben in der Verwaltung auch die Prüfungsaufgaben vermehrt haben. Aktuell ergeben sich erhebliche Veränderungen und Aufgabenzuwächse durch die Einführung des NKF in der gesamten Verwaltung, insbesondere aber in der Kämmerei und in der Rechnungsprüfung.

Durch die Umstellung der kommunalen Finanzwirtschaft auf das NKF haben sich Prüfungstätigkeit und Prüfungsansatz der Rechnungsprüfung verändert. Art und Umfang der Prüfung und die fachlichen Anforderungen an die Prüfer wurden erheblich erweitert.

Die Wahrnehmung des umfangreichen Prüfungskataloges und die Prüfung der Jahresabschlüsse setzen voraus, dass die personellen Kapazitäten hierfür weiterhin zur Verfügung stehen. Der Rechnungsprüfungsausschuss wurde in seiner Sitzung am 15.08.2006 unter TOP 5 „Neues Kommunales Finanzmanagements – Auswirkungen auf die Rechnungsprüfung“ im Zusammenhang mit der Übernahme der Prüfung der Eröffnungsbilanzen und der Jahresabschlüsse durch die örtliche Rechnungsprüfung entsprechend informiert.

Dem Anspruch der politischen Vertretungsorgane auf fundierte Prüfungsqualität und kompetente Unterstützung durch die Rechnungsprüfung kann nur durch die Bereitstellung der notwendigen personellen Ressourcen entsprochen werden.

Hiltrud Betke
Amtsleiterin